

Ratingmethodik der Creditreform Rating AG

ESG-Rating

Neuss, Oktober 2023
Version 1.0

Creditreform 
Rating

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	ANWENDUNGSBEREICH	4
3	RATINGAUSSAGE UND -PROZESS	4
3.1	RATINGAUSSAGE.....	4
3.2	RATINGPROZESS	5
3.2.1	<i>Datenerhebung</i>	5
3.2.2	<i>Managementgespräch</i>	5
3.2.3	<i>Ratingkomitee</i>	5
4	RATINGMETHODIK	7
4.1	ERSTEINSCHÄTZUNG BASIEREND AUF EINEM QUANTITATIVEN ESG-ASSESSMENT	7
4.2	ANALYSIERTE NACHHALTIGKEITSBEREICHE	7
4.2.1	<i>Environmental</i>	7
4.2.2	<i>Social</i>	8
4.2.3	<i>Governance</i>	8
4.2.4	<i>Zukunftsbereitschaft</i>	8
4.2.5	<i>Transparenz</i>	9
4.2.6	<i>Nachhaltigkeit von Kredit- und Investitionsportfolios</i>	9
4.3	AUSWAHL UND ANALYSE RELEVANTER ESG-FAKTOREN	9
4.3.1	<i>Berücksichtigung europäischer Nachhaltigkeitsberichtsstandards</i>	9
4.3.2	<i>Obligatorische und fakultative ESG-Faktoren</i>	10
4.3.3	<i>Branchenspezifische und –unabhängige Analyse der ESG-Performance</i>	10
4.3.4	<i>Szenariobasierte Analyse von Transitionsrisiken und Physischen Risiken</i>	10
4.3.5	<i>Analyseprozess für ESG-Faktoren</i>	11
5	FORTLAUFENDE ÜBERWACHUNG, FOLGERATING UND GÜLTIGKEIT	11

Die Ratingmethodik für ESG-Ratings befindet sich noch im Entwurfsstadium und wird erst nach Durchführung einer Pilotierungsphase und unter Berücksichtigung entsprechender regulatorischer Anforderungen finalisiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Diese Version datiert auf Oktober 2023.

1 Einleitung

Die Creditreform Rating AG (im Folgenden auch „CRA“) führt seit ihrer Gründung im Jahr 2000 Ratings durch und ist eine anerkannte Europäische Ratingagentur.

Um beteiligten Parteien, Investoren und der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, ein Ratingurteil der CRA nachvollziehen zu können, wird die vorliegende Ratingsystematik zum ESG-Rating von Unternehmen und Finanzdienstleistern offengelegt. Die Ratingsystematik wird bei Änderungen in der anzuwendenden Systematik zur Erstellung von Ratings aktualisiert. Die Ratingsystematik und der Verhaltenskodex der CRA sind auf der Internetseite www.creditreform-rating.de öffentlich zugänglich.

Als Ratingsystematik wird die Einordnung von Ratingobjekten in eine bestimmte Ratingklasse (Klassifikation) verstanden. Ein ESG-Rating der CRA bezieht sich auf ein bestimmtes Unternehmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Konzernstruktur. Beurteilt wird die Nachhaltigkeit von Unternehmen allgemein; d.h. sowohl von nicht-finanziellen Unternehmen wie auch Finanzunternehmen. Im Rahmen dieser Methodik wird der Begriff ‚Unternehmen‘ daher äquivalent für nichtfinanzielle Unternehmen und Finanzdienstleister verwendet. Das ESG-Rating liefert eine über Rechnungslegungs-/Nachhaltigkeitsberichtsstandards, Branchen, Länder, Rechtsformen und Größenklassen vergleichbare Einschätzung der Nachhaltigkeit.

Die ESG-Ratings der CRA werden unter Berücksichtigung aller verfügbaren und von der CRA bzw. ihren Analysten als relevant eingestuften Informationen durchgeführt, um ein Maß für die Nachhaltigkeit des Unternehmens abzuleiten. Dieser Ansatz lässt in der Analyse Spielraum für die zu verwendenden Informationen, womit CRA der Tatsache Rechnung trägt, dass sich die regulatorischen Anforderungen auf europäischer und internationaler Ebene erst entwickeln und in den kommenden Jahren schrittweise für die Unternehmen sowie für Ratingagenturen selbst verbindlich werden. Die Ratingsystematik für ESG-Ratings bezieht sich auf Ratings, bei denen Informationen über das jeweilige Unternehmen verarbeitet werden, die vom Unternehmen bzw. einem Dritten aktiv oder passiv zur Verfügung gestellt werden bzw. die öffentlich zugänglich sind. Eine Teilnahme des Unternehmens an der Analysetätigkeit und der Ergebnisfindung ist abgesehen von einem Managementgespräch, das elementarer Bestandteil des Ratingprozesses ist, kategorisch ausgeschlossen.

Bei ESG-Ratings handelt es sich um fundierte Meinungsäußerungen über die Nachhaltigkeit eines Unternehmens. Sie sind keine Empfehlungen zum Kauf, Verkauf oder zum Halten eines Finanzinstruments. Ein ESG-Rating stellt keine Second-Party-Opinion für einen Green Bond und ebenfalls kein Rechtsgutachten dar. Der Term „Nachhaltigkeit“ wird durch die drei Bereiche Environmental, Social und Governance definiert und für die Analyse operationalisiert.

2 Anwendungsbereich

Ein **ESG-Rating von Unternehmen (ESG-Rating)** der CRA bezieht sich auf ein spezifisches, wirtschaftsaktives Unternehmen. Für diese Methodik bezieht sich der Begriff ‚Unternehmen‘ sowohl auf nichtfinanzielle Unternehmen als auch Finanzdienstleister. Die vorliegende Ratingsystematik definiert den allgemeinen methodischen Analyserahmen für die Durchführung eines ESG-Ratings.

3 Ratingaussage und -prozess

3.1 Ratingaussage

Diese Ratingsystematik der CRA beruht auf der grundlegenden Frage, inwieweit das Unternehmen als nachhaltig und transformationsfähig zu beurteilen ist. Dementsprechend stellt das ESG-Rating eine Einschätzung dar, inwieweit sich aus der Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells des analysierten Unternehmens – aktuell und zukünftig – signifikante Chancen und Risiken für Umwelt, Stakeholder und das Unternehmen selbst ergeben können.

Die CRA verwendet für ESG-Ratings eine Notation / Ratingskala mit den Ratingklassen von A bis E, die in 15 Nachhaltigkeitsstufen unterteilt ist. Diese im Folgenden dargestellte Ratingskala für ESG-Ratings der CRA ist ein Ranking bzw. jede Notation ist ein Maß, das die Einschätzung der CRA bezüglich des Grades der Nachhaltigkeit eines Unternehmens widerspiegelt.

Ratingklasse	Rating	Beurteilung
A	A1	Hohe Nachhaltigkeit und Transformationsfähigkeit, signifikante Nachhaltigkeitschancen
	A2	
	A3	
B	B1	Stark befriedigende Nachhaltigkeit und Transformationsfähigkeit, hohe Nachhaltigkeitschancen und geringe Nachhaltigkeitsrisiken
	B2	
	B3	
C	C1	Befriedigende Nachhaltigkeit und Transformationsfähigkeit, ausgewogenes Verhältnis von Nachhaltigkeitschancen und -risiken
	C2	
	C3	
D	D1	Ausreichende Nachhaltigkeit und Transformationsfähigkeit, geringe Nachhaltigkeitschancen und höhere Nachhaltigkeitsrisiken
	D2	
	D3	
E	E1	Geringe Nachhaltigkeit und Transformationsfähigkeit, hohe bis sehr hohe Nachhaltigkeitsrisiken
	E2	
	E3	
NR	NR	Rating ausgesetzt, ausgelaufen, z. Zt. aufgrund unzureichender Informationslage ausgesetzt oder Unternehmen existiert nicht mehr (verschmolzen, liquidiert)

Das ESG-Rating kann mit dem Zusatz „eingeschränkt“ versehen werden. Der Zusatz wird dem Rating hinzugefügt, wenn für das Rating finale Dokumente oder Informationen noch nicht vorlagen, jedoch kurzfristig zu erwarten sind. Der Zusatz zeigt an, dass das Rating unter dem Vorbehalt ausstehender Dokumente oder Informationen vergeben wurde, diese jedoch in die Wertung mit bestimmten Annahmen (z.B. auf Basis von Entwurfsfassungen) eingeflossen sind. Der Zusatz zeigt außerdem an, dass bei inhaltlichen Abweichungen der finalen von den vorläufigen Dokumenten oder Annahmen das Unternehmensrating einer ergebnisoffenen Prüfung unterzogen wird.

3.2 Ratingprozess

3.2.1 Datenerhebung

Verantwortlich für das Rating der CRA ist ein Analyistenteam aus mindestens zwei Ratinganalysten. Das Analyistenteam ist während des gesamten Ratingprozesses und im anschließenden Monitoring-Prozess Ansprechpartner für den Auftraggeber in Bezug auf die analytische Beurteilung im Rahmen der ESG-Ratinganalyse und des Monitorings.

Das für das Unternehmen relevante Geschäftsmodell wird untersucht und Informationen zur Nachhaltigkeit des Unternehmens erhoben. Zu diesem Zweck werden die vom Unternehmen und dem Management eingereichten Unterlagen sowie Branchen- und Marktdaten herangezogen. Die Datenanforderung an das Unternehmen umfasst die jeweils aktuellsten Jahresabschlüsse, den Nachhaltigkeitsbericht (sofern vorhanden), Informationen und ggf. Nachweise und Belege zu konkreten Nachhaltigkeitskennzahlen und -aspekten sowie Dokumente zu Policies, Strategien und Zielen zu Nachhaltigkeitsaspekten (sofern vorhanden). Abhängig vom Umfang der zur Verfügung gestellten Unterlagen werden stichprobenartige Plausibilitätsprüfungen zur Qualität und Konsistenz der Daten durchgeführt. Die Voranalyse dient auch als Vorbereitung auf das Managementgespräch.

3.2.2 Managementgespräch

Das Managementgespräch dient zur Erläuterung und Ergänzung der vorgelegten Informationen und wird mit dem Management bzw. verantwortlichen Mitarbeitern des Unternehmens und gegebenenfalls mit weiteren beteiligten Parteien geführt. Es werden qualitative und quantitative Faktoren besprochen und offene Fragen geklärt mit einem Fokus auf die durch das Unternehmen berichteten Daten sowie die Nachhaltigkeitsziele und Strategien zum Erreichen dieser Ziele.

3.2.3 Ratingkomitee

Die Erkenntnisse aus den im Ratingprozess durchgeführten qualitativen und quantitativen Analysen werden von den Analysten zu einem Vorschlag für ein ESG-Rating verdichtet. Die Analysten leiten die

Dokumentation inkl. des Ratingvorschlags an das Ratingkomitee weiter. Das Ratingkomitee ist die abschließende Instanz für das Rating. Es vergibt und ändert Ratingnoten. Das Komitee dient der Objektivierung der Ratingurteile und sichert die Kohärenz der inhaltlichen und formalen Qualität der Ratings.

4 Ratingmethodik

Die CRA gelangt zu ihrer Einschätzung der ESG Nachhaltigkeit eines Unternehmens, indem unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsfaktoren unter Zuhilfenahme von qualitativen und quantitativen Ansätzen analysiert werden.

Die Relevanz der einzelnen Faktoren bei der Verdichtung zu einer Ratingaussage wird dabei von den Analysten in Abhängigkeit der Anforderungen an das jeweilige Unternehmen sowie unternehmensspezifische Besonderheiten vorgenommen. Vor dem Hintergrund eines sich wandelnden regulatorischen Umfelds spielt ferner eine Rolle, ob ein Unternehmen für sich bereits entsprechende Policies im ESG Nachhaltigkeitskontext formuliert hat.

Die CRA fokussiert für ESG-Ratings die folgenden Nachhaltigkeitsbereiche:

- Environmental
- Social
- Governance
- Zukunftsbereitschaft
- Transparenz
- Für Finanzdienstleister: Nachhaltigkeit der Kredit- und Investitionsportfolios

Die CRA wendet im ESG-Rating einheitliche Analyseverfahren an. Aus der Untersuchung der Nachhaltigkeitsbereiche werden die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken in Bezug auf die Nachhaltigkeit des Unternehmens abgeleitet. Sofern finanzielle Unternehmen analysiert werden, analysiert CRA zudem das Kredit- und/oder Investitionsportfolio in Bezug auf dessen Nachhaltigkeit.

4.1 Ersteinschätzung basierend auf einem quantitativen ESG-Assessment

Die quantitative Ausgangsbasis des ESG-Ratings wird durch ein quantitatives Assessment der ESG-Kennzahlen des analysierten Unternehmens gebildet. Dabei werden die ESG-Faktoren quantitativ über ein kombiniertes best-in-class und best-in-universe Benchmarking bewertet. Dies ermöglicht eine objektive Ersteinschätzung der Nachhaltigkeit sowie eine hohe Vergleichbarkeit des analysierten Unternehmens mit vergleichbaren Unternehmen und der Gesamtwirtschaft. Über diese Ersteinschätzung hinaus werden ebenfalls in den weiteren Analyseschritten ESG-Faktoren quantitativ eingeordnet und beurteilt.

4.2 Analyisierte Nachhaltigkeitsbereiche

4.2.1 Environmental

Im Bereich Environmental werden die folgenden fünf Themenbereiche in Bezug auf vorliegende Richtlinien, umgesetzte Maßnahmen, Ziele und quantitativ messbare Auswirkungen analysiert:

- Klimawandel
- Verschmutzung und Emissionen
- Wasser und Marine Ressourcen
- Biodiversität und Ökosysteme
- Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Die Analyse und Bewertung von Transitionsrisiken und Physischen Risiken stellt einen Bestandteil des Analysebereichs „Klimawandel“ dar, hier werden szenariobasiert die genannten Risiken für das Unternehmen analysiert und eingewertet. Zudem werden hier die Kennzahlen bezüglich der EU-Taxonomie bewertet (sofern das Unternehmen die entsprechenden Datenpunkte berichtet).

4.2.2 Social

Im Bereich Social werden die folgenden vier Themenbereiche in Bezug auf vorliegende Richtlinien, umgesetzte Maßnahmen, Ziele und quantitativ messbare Auswirkungen analysiert:

- Eigene Mitarbeiter
- Mitarbeiter in der Wertschöpfungskette
- Beeinflusste Gemeinschaften
- Konsumenten und Endverbraucher

4.2.3 Governance

Im Bereich Governance werden die folgenden beiden Themenbereiche analysiert:

- Umgang des Managements mit Nachhaltigkeitsaspekten
- Unternehmensführung und Geschäftsverhalten

4.2.4 Zukunftsbereitschaft

Da die Transformation der Wirtschaft hin zu einer klimaneutralen, nachhaltigen Wirtschaft ein Prozess ist, der sich über Jahrzehnte erstrecken wird, ist davon auszugehen, dass Unternehmen Stand heute regelmäßig noch einen erheblichen Entwicklungsbedarf im Bereich der Nachhaltigkeit haben. Daher ist der Aspekt, ob und wie zukunftsbereit bzw. transformationsfähig ein Unternehmen ist, ein zentraler Faktor des ESG-Ratings. Die Zukunftsbereitschaft und Transformationsfähigkeit wird vor allem aus den Zielen in relevanten Bereichen sowie den bereits ergriffenen Maßnahmen zur Zielerreichung bzw. Verbesserung in ausgewählten ESG-Bereichen abgeleitet. Bei der Analyse der Ziele ist vor allem bewertungsrelevant, ob die Ziele spezifisch, messbar, angemessen und terminiert formuliert sind und ob für die jeweiligen Ziele plausible Maßnahmen und Meilensteine definiert wurden. Dementsprechend nimmt die Überprüfung der Arbeit des Unternehmens an seinen ESG-Zielen im Rahmen des Monitoring-Prozesses eines ESG-Ratings eine Schlüsselposition ein.

4.2.5 Transparenz

Unternehmen sind regelmäßig nicht verpflichtet, Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen – auch die Ausweitung der Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wird bis auf Weiteres nur einen Bruchteil der wirtschaftlich aktiven Unternehmen in Europa betreffen. Da jedoch Kapitalmarktteilnehmer und weitere Stakeholder von allen Unternehmen, mit denen sie interagieren bzw. dies planen, Informationen zur Nachhaltigkeit benötigen, wird der freiwilligen Schaffung zusätzlicher Transparenz im ESG-Rating eine positive Bedeutung beigemessen. Die Offenlegung zusätzlicher Nachhaltigkeitsinformationen wirkt sich somit positiv auf die Rating-Beurteilung eines Unternehmens aus.

4.2.6 Nachhaltigkeit von Kredit- und Investitionsportfolios

Finanzdienstleister können durch ihre Geschäftstätigkeit, aber auch durch die Auswahl und Steuerung ihres Kredit- und/oder Investitionsportfolios direkte Auswirkungen auf Umwelt und Stakeholder haben. Dementsprechend ist bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit von Finanzdienstleistern nicht nur die Nachhaltigkeit des analysierten finanziellen Unternehmens zu berücksichtigen, sondern insbesondere auch die Nachhaltigkeit dessen Kredit- und/oder Investitionsportfolios. Dies wird einerseits quantitativ durch die Nachhaltigkeitsanalyse des Portfolios gewährleistet und andererseits durch die Analyse und Bewertung der Ziele, Strategien und Maßnahmen zur nachhaltigkeitsorientierten Steuerung des Portfolios des analysierten Finanzdienstleistungsunternehmens.

4.3 Auswahl und Analyse relevanter ESG-Faktoren

Für die Analyse der Nachhaltigkeit werden sowohl quantitative, wie auch qualitative Aspekte analysiert. Ausgehend vom aktuellen Stand der Nachhaltigkeit, der sich aus der quantitativen Kennzahlenanalyse ableitet, wird der Fokus insbesondere auf konkrete Ziele sowie Strategien und Maßnahmen zum Erreichen dieser Ziele gelegt. Auf diese Weise kann eine Aussage in Bezug auf die Transformationsfähigkeit des Unternehmens getätigt werden und es wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft einen dauernden Prozess darstellt.

4.3.1 Berücksichtigung europäischer Nachhaltigkeitsberichtsstandards

Die zu analysierenden Faktoren in den Bereichen Environmental, Social und Governance leitet CRA maßgeblich aus den europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (den European Sustainability Reporting Standards [ESRS] der Corporate Sustainability Reporting Directive [CSRD]) ab, ist jedoch nicht auf diese Faktoren beschränkt. Dementsprechend werden Nachhaltigkeitsfaktoren nach dem Prinzip der *Double Materiality* analysiert, das heißt, es werden die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf dessen Umwelt und Stakeholder ebenso analysiert wie die aus

dem Bereich der Nachhaltigkeit resultierenden Effekte auf die finanzielle Performance des Unternehmens selbst. Die Analysestruktur der einzelnen ESG-Faktoren ist dabei maßgeblich an die europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS) angelehnt. Es werden daher Nachhaltigkeitsaspekte aus sämtlichen Unterkategorien in den Bereichen Environmental, Social und Governance der ESRS analysiert.

4.3.2 Obligatorische und fakultative ESG-Faktoren

Für die Analyse der ESG-Faktoren basierend auf den ESRS wird ein zweistufiger Ansatz verfolgt, der zwischen verpflichtenden und optionalen ESG-Faktoren unterscheidet. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass im derzeitigen Regulierungsrahmen nicht alle Unternehmen zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet sind, weswegen Informationen zu bestimmten ESG-Faktoren nicht für jedes Unternehmen vorliegen können. Bei obligatorischen Kriterien wird ein Nicht-Vorliegen von Informationen negativ bewertet, bei optionalen Faktoren wird ein Nicht-Vorliegen der Informationen neutral bewertet, während die Lieferung zusätzlicher Informationen in diesen Bereichen das Ergebnis positiv beeinflussen kann. Die Analysestruktur und die Auswahl der analysierten ESG-Faktoren ermöglichen stets – auch für Unternehmen ohne Nachhaltigkeitsbericht – eine zuverlässige und aussagekräftige Nachhaltigkeitsbewertung. Dies wird dadurch gewährleistet, dass alle von uns als obligatorisch eingestuften ESG-Faktoren zusammengestellt und bei Nichtvorhandensein beim Unternehmen verpflichtend abgefragt und anschließend in der Analyse berücksichtigt werden.

4.3.3 Branchenspezifische und –unabhängige Analyse der ESG-Performance

Nachhaltigkeitsfaktoren weisen regelmäßig branchenspezifische Besonderheiten und Ausprägungen auf. Dementsprechend sind nicht alle Nachhaltigkeitsaspekte für alle Branchen von gleicher Bedeutung, sondern es lassen sich branchenbezogene Unterschiede in der Bedeutung einzelner Faktoren ableiten. Die von der CRA vorgenommene Auswahl relevanter Nachhaltigkeitsaspekte für Unternehmen einzelner Branchen wird dabei unterstützt von den Kriterien des *SASB* (Sustainability Accounting Standards Board), die eine international etablierte Einschätzung der branchenbezogenen Relevanz von Nachhaltigkeitsthemen darstellen. Bei der Bewertung wird die Performance des analysierten Unternehmens sowohl mit dessen Branche (best-in-class), als auch mit der Gesamtwirtschaft (best-in-universe) verglichen. Dies ermöglicht einerseits die Berücksichtigung branchenspezifischer Besonderheiten und andererseits eine branchenübergreifende Bewertung der ESG-Performance.

4.3.4 Szenariobasierte Analyse von Transitionsrisiken und Physischen Risiken

Im Bereich Environment werden unter anderem Transitionsrisiken und Physische Risiken analysiert und bewertet. Diese Risiken werden dabei mittels etablierter und wissenschaftsbasierter Szenarien, die u.a. vom *NGFS* (Network for Greening the Financial System) bereitgestellt werden, über einen ausreichend langen Zeithorizont (i.d.R. bis zum Jahr 2050) analysiert.

4.3.5 Analyseprozess für ESG-Faktoren

In der Analyse der Nachhaltigkeit wird unter anderem untersucht, ob Richtlinien zu relevanten Nachhaltigkeitsaspekten vorliegen, ob bereits Maßnahmen zur konkreten Verbesserung in relevanten Nachhaltigkeitsbereichen durchgeführt wurden, welche Ziele und Maßnahmen das Unternehmen definiert hat und welche quantitativ messbaren Auswirkungen das Unternehmen auf Umwelt und Stakeholder hatte. Zur Beurteilung der Ziele wird geprüft, ob das Ziel spezifisch (also eindeutig formuliert), messbar (mit quantitativen Steuerungsgrößen unterlegt), realistisch und angemessen (in Bezug auf globale und europäische Nachhaltigkeitsziele) sowie terminiert (konkreter Zeitbezug der Zielerreichung im Vergleich zu einem Ausgangswert) ist. Ebenfalls wird hier bewertet, ob es basierend auf der finanziellen Performance des Unternehmens plausibel ist, dass das Unternehmen die für das Erreichen der Ziele notwendigen Maßnahmen umsetzen können.

5 Fortlaufende Überwachung, Folgerating und Gültigkeit

Das ESG-Rating unterliegt nach der Veröffentlichung einem Monitoring und ist ein Jahr (365 Tage) lang gültig, es sei denn, die CRA setzt es aus bzw. zieht es zurück (NR) oder der Auftraggeber beendet den Auftrag für das Rating vor Ablauf der Gültigkeit. Während dieses Zeitraums wird die Entwicklung des Unternehmens durch das Analyistenteam fortlaufend überwacht. Ziel ist es sicherzustellen, dass das Rating in seiner Aussage aktuell ist. Hierzu bleiben die Analysten in direktem Kontakt mit dem Unternehmen, fordern entsprechende Informationen an und werten diese aus. Eigenständige Recherchen, wie in der Fach- und Wirtschaftspresse, werden ebenfalls durchgeführt. Treten im Monitoring-Zeitraum wesentliche Ereignisse oder Entwicklungen auf, die sich aus Sicht der CRA positiv oder negativ auf das Rating auswirken, kann das Rating angepasst werden. Stellt das Unternehmen die Monitoring-Informationen aus Sicht der CRA in ungenügender Qualität oder in unangemessenen Zeitabständen zur Verfügung, kann das Rating auf Beschluss des Ratingkomitees ausgesetzt werden (NR). Ereignisse oder Entwicklungen, die zu Veränderungen der Nachhaltigkeitsperformance geführt haben, können zu einer Anpassung des Ratings führen.